Wien Donnerstag den 18. December 1873. VI. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ein Urtheil über Wesen und Bedeutung der Gemeinde-Autonomie*).

Das alte Bürgerthum war einfach Stadtbürgerthum. In den verschiedenen Fürstenthümern gab es nur Unterthanen; auch die Republiken, meist städtischen Ursprungs, behandelten die Bewohner ihres Landgebietes als Unterthanen. Der moderne Staatsbegriff hat den des „Staatsbürgers" erzeugt, neben welchem aber der des „Staatsbürgers" noch fortdauert, ja nach Ausdehnung auf nichtstädtische Ortschaften in der Form eines neutralen „Gemeindebürgerthums" sogar noch weit häufiger zur Anwendung kommt. Das moderne Bürgerthum tritt uns also in zwei engverbundenen Gestalten entgegen, die aber nicht mit einander verwachsen sind, wie die siamesischen Zwillinge, sondern von denen die eine in der andern eingeschlossen ist, nicht als Embryo mit der Aussicht, einst aus ihm herauszutreten, wie die griechischen Colonien aus ihren Mutterstädten, sondern mit der Bestimmung fortdauernden Eingeschlossenbleibens. In ganz nebelhaften Umrissen ist über dem Ganzen noch eine dritte, äußerste Hülle, das „Weltbürgerthum", erkennbar, bezüglich dessen man nicht genau weiß, wie man mit ihm daran ist, indem es, wie das Völkerrecht, bald, wo es paßt, mit Lebhaftigkeit geltend gemacht, bald als Product purer Einbildung verspottet wird.

Bezüglich des Ineinander von Staats- und Gemeindebürgerthum sind die Meinungen im Allgemeinen nicht sehr präcis. Am deutlichsten sprechen noch jene, welche die Gemeinden schlechthin nur als Unterabtheilungen des Staates gelten lassen. Das Zeugniß der Geschichte haben sie allerdings nicht für sich, denn die Gemeinden, deren Ursprung meist in unvordenkliche Zeit zurückreicht, sind durchschnittlich viel älter, als alle bestehenden Staaten, können also in keinem Falle als eine von den letzteren getroffene Einrichtung bezeichnet werden. Möge es sich indeß mit der Entstehung der Gemeinden verhalten, wie es wolle, die Behauptung wäre durch historische Gegenbeweise nicht zu entkräften, daß die Gemeinden gegenwärtig nur als Unterabtheilungen des Staates bestehen.

Die verbreitetere Meinung will das freilich nicht zugeben. Sie beansprucht für die Gemeinden „Autonomie", man weiß nicht recht, ob aus rechtlichen oder aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen. Ins Feld geführt werden vornehmlich Argumente der letzten Art; man spricht von den Gefahren einer unbeschränkten Staatsallmacht für die Freiheit, von den Nachtheilen zu großer Centralisation, und citirt zum abmahnenden Exempel die unendliche Menge localer Lappereien, die in Frankreich ministerieller Genehmigung unterstellt sind.

Nun, die französischen Civileinrichtungen sind, wie dies in einem harmonisch entwickelten Staatswesen nicht anders sein kann, den militärischen vollkomen analog. Die Mängel der letzteren sind in dem jüngsten Kriege eben so sehr aller Welt vor Augen getreten wie die Vorzüge der preußisch-deutschen. Diese gewähren allerdings den unteren Stellen, jeder in ihrer Sphäre, größeren Spielraum, aber schlechterdings keine Autonomie, und die Folgerung, welche aus der Erfahrung Frankreichs gezogen werden kann, würde nur dahin gehen, daß nicht der Minister, sondern irgend ein mit den localen Verhältnissen betrauter Beamter gewisse Dinge kurzer Hand entscheiden müßte, bezüglich deren dort Berichterstattung an den ersteren vorgeschrieben ist. Daß dieser Beamte aber überhaupt vom Minister unabhängig, daß er von seinen Untergebenen gewählt sein müsse, dafür läßt sich aus der Analogie der beiderseitigen Militäreinrichtungen und ihrer Erfolge durchaus kein Grund beibringen.

Nicht einmal um der Concentration allzu großer Macht in einer Hand vorzubeugen (eine Vorsicht, die heute äußerst Wenige mehr nöthig finden), wäre das Wahlsystem absolut nothwendig. Hatten wir doch früher, von den Erbämtern ganz zu schweigen, statt ernannter oder bestätigter Beamten an vielen Stellen sich selbst ergänzende Collegien und Corporationen. Mit den Stellenvergebungsrechten der Regierung concurrirten die zahlreichen Patronats- und Patrimonialgerichtsherren. Die letzteren sind gefallen, die ersteren mehr und mehr eingeschränkt. Der Liberalismus war es, der im Interesse besserer Verwaltung diese Theilung der politischen Macht fort und fort bekämpfte, indem er in dem Parlamentarismus ein mehr als ausreichendes, überdies zuverlässig in seinem Sinne wirkendes Gegengewicht gegen die gesteigerte Regierungsgewalt zu besitzen meinte. Durch die Erfahrung belehrt, will man sich allerdings die Möglichkeit, den Kampf, wenn er im Centrum verloren ist, an der Peripherie fortzuspinnen, nicht ganz abschneiden. Darum fordert man Gemeinde-Autonomie, während man gleichzeitig gegen das Festsetzen des Gegners in der nämlichen Position die „ganze Macht der Staatsgewalt" disponibel haben möchte.

*) Aus Theodor Petermann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen. I. Gemeinde und Bürgerrecht. Dresden 1873.

Diese widerspruchsvollen Tendenzen, welche stark an die badische „Republik mit dem Großherzog an der Spitze erinnern, sind aus den persönlichen Wünschen, für verschiedene Zeiten und Fälle bald dieses bald jenes Princip gebrauchen zu können, wohl erklärlich, doch wenig aussichtsvoll, denn *für so wechselnde Bedürfnisse lassen sich die Dinge nicht einrichten.* Sie folgen vielmehr dem Zuge, der in ihnen selbst liegt, und dieser geht heute allgemein zur Centralisation.

Im Großen läßt sich billiger wirthschaften! Das hören wir tagtäglich als Argument gegen die vielen kleinen Staatsverwaltungen anführen. Sollte es nicht auch gegen die vielen kleinen Gemeindeverwaltungen sprechen? Zwar sind die Kosten derselben für den Gemeindesäckel nicht immer unerschwinglich, aber dies doch nur wegen der vielen unentgeltlichen Dienstleistungen. Für die amtirenden Gemeindemitglieder sind sie indirect um so kostspieliger. Das ist schon nicht in der Ordnung in einer Zeit, wo Alles seinen Preis hat. Daß vom Billigsten selten der beste Kauf ist, sei nur nebenher erwähnt.

Dies führt zu einer weiteren Erwägung. Im Großen läßt sich auch *besser* wirthschaften. Man hat es mehr in der Gewalt, jeder Sache, jedem Menschen die angemessenste Verwendung zu geben, für jeden Zweck das Passendste zu wählen, jede Stelle dem Geeignetsten zu übertragen. In kleineren Kreisen ist in dieser Beziehung die Auswahl zu beschränkt. Ausgezeichnete Talente verkümmern unbenutzt; wichtige Geschäfte müssen unzulänglichen Kräften übertragen werden.

Im Namen des öffentlichen Wohls dürfte man die Einheit der Verwaltung unter noch weit größerem Beifall des „Publicums" proclamiren, als seinerzeit die Einheit der Justiz, denn an die Unvollkommenheiten der Verwaltung wird jeder tagtäglich erinnert, während die Unvollkommenheiten der Rechtspflege doch nur bei Rechtsstreiten und Rechtsgeschäften empfunden werden.

Charakteristisch für die allgemeine Stimmung ist der Beifall, den trotz ihrer notorischen argen Gebrechen, die Haußmann'sche Wirthschaft in ganz Europa gefunden hat. Wie oft konnte man den frommen oder vielmehr lästerlichen Wunsch hören: „Wenn wir doch auch so einen Haußmann hätten"! Und in der That für Diejenigen, welche die Rechnung zu bezahlen hatten (ein Vergnügen, in welches sich Paris und Frankreich theilten), mochte die Sache nicht angenehm sein; dem „Publicum" aber hat keine großstädtische Stadtverwaltung so viel geboten, als die Haußmann'sche.

London, welches der Stolz des europäischen Städtewesens sein sollte, würde den Verlust seiner Municipalautonomie kaum gewahr werden. Ist es doch zur Stunde nicht einmal eine Stadt, sondern vielmehr ein Haufe von einigen sechzig Gemeinden, deren nothwendige Einheit, abgesehen von der Thätigkeit großer Actiengesellschaften, lediglich durch Reichsbehörden hergestellt wird. Alles, was London an Organisation Bewunderswerthes aufzuzeigen hat, gehört in eine dieser Kategorien. Die Metropolitanpolizei ist Staatssache. Das Gleiche gilt von den großen öffentlichen Bauten. Für die Gesundheitspflege, die Armenversorgung, neuerdings das Schulwesen sind durch Parlamentsacte besondere Boards und Commissioners berufen. Die Thätigkeit der City-Corporation hingegen besteht, gleich derjenigen der Livery-Corporations oder Zünfte, lediglich darin, die Zinsen, vielleicht auch die Substanz, eines durch das Wachsthum des Grundwerths ungeheuer gesteigerten Vermögens in oft genug bitter kritisirter Weise zu verzehren. Dem Pompe des Lord Mayor's, der passend in der Mumiengalerie der Oberhauses sitzt, und den Banketten in Guildhall würde außer den Theilnehmern an diesen Ehren und Genüssen schwerlich jemand eine Thräne nachweinen.

So steht's im Mutterlande der Freiheit und der Freiheiten. Und nun vollends in Deutschland! Käme Berlin heute unter die Verwaltung eines königlichen oder kaiserlichen Commissars, ich bin überzeugt, die Bevölkerung würde, vorausgesetzt, daß er sein Geschäft verstände, Magistrat und Stadtverordnete bald vergessen.

Die Autonomie der kleineren Orte scheitert an der Leistungsunfähigkeit ihrer Kräfte, die der großen an der Leistungsunfähigkeit ihrer Formen.

Eine Verwaltung in den Formen des Processes oder der Gesetzgebung (die parlamentarische Ordnung spielt sich bekanntlich auch in den Formen eines Rechtsverfahrens ab) ist das ungeschickteste Ding, was sich denken läßt. Kaufmännische Formen würden sich viel förderlicher erweisen; selbst militärische würde man sich gefallen lassen, wenn nur alle Anstöße, alle public nuisances, gleichviel mit welchen Mitteln, ehebaldigst gehoben werden, denn das ist's, was die Meisten von der Administration einer großen Stadt in erster Linie verlangen. Da solche Dinge gar nicht vom Flecke zu wollen scheinen, schimpft man dann über bureaukratische Schwerfälligkeit, und mit Recht; aber das ist unbillig, die jeweiligen Beamten dafür verantwortlich zu machen. Der Fehler liegt in jener verkehrten Auffassung des Gemeindewesens, die in dem Worte „politische Gemeinde" recht grell zu Tage tritt, die aus dem Staate eine große Bürgerschaft und aus den Städten, dem sonstigen Einheitsstreben zum Trotz, weil sie nichts Anderes kannte, *kleine Staaten im Staate machen wollte.* Natürlich mußten sie dann auch „politische" Verfassungen bekommen, mußte ihre Verwaltung bureaukratisch geordnet werden, damit die Repräsentation zu ihr in ein parlamentarisches Verhältniß treten könne u. s. w.

Was die kleinen Gemeinden anlangt, so tritt ihre Unzulänglichkeit fast bei jeder administrativen Aufgabe zu Tage. Die Armenversorgung soll Gemeindesache sein, aber die verpflichteten Gemeinden selbst haben sich längst davon überzeugt, daß in so kleinem Kreise eine rationelle Armenpflege nicht möglich ist. Das Schulwesen soll ebenfalls Gemeindesache sein! Aber auch zu diesem Zwecke hat man, sei es zur Gewinnung ausreichender Mittel, sei es zu besserer Abrundung für die Zwecke des Schulbesuchs, sich über die Abgrenzung der politischen Gemeinden hinweggesetzt und besondere Schulgemeindebezirke geschaffen. Der Wegebau gilt so recht eigentlich für eine Sache der localen Administration. Aber auch für diesen Zweck bilden die bestehenden politischen Gemeinden keine passende Grundlage zu einer den Vortheilen entsprechenden Vertheilung der Lasten, und man ist deßhalb auf die Schaffung besonderer Wegebauverbände verfallen. Nun frage ich, was denn eigentlich an selbstständigen Aufgaben (nicht bloßen Geschäftsbesorgungen für den Staat) für eine kleine Gemeinde, noch übrig bleibt, wenn für jene Hauptzwecke andere Organisationen einzutreten haben? Was wollen also die Gemeinden, die nichts haben und nichts können, eigentlich noch in der Welt?

Das alles, sagt man freilich, kann die rechtliche Fortdauer der kleinen Gemeinden nicht berühren, denn die Gemeinden sind juristische Personen und diese existiren als Universitates personarum fort, wenn auch nur ein einziges Mitglied vorhanden ist. Vollkommen richtig; aber selbst wenn die Gemeinden Universitates rerum oder Stiftungen wären, also Vermögensmassen (die Masse ist meist nicht groß), die um des Zweckes willen, dem sie gewidmet sind, als Personen behandelt werden, so könnte sie dies dem Tode nicht entreißen, der mit dem Erlöschen des Zweckes als des eigentlichen Lebensprincips nothwendig eintritt. Praktisch wird die Sache gar nicht so viel Schwierigkeiten haben. Die kleinen und schwachen Gemeinden werden selbst den Staat anflehen um Befreiung von der ihnen lästig gewordenen pecuniären Sonderexistenz. Auch die großen, die bereits schwer daran zu tragen haben, daß sie, in Form von Staatsabgaben behufs directer und indirecter Zuschüsse an die kleinen, für das Deficit der letzteren mit aufkommen müssen, treten gar nicht ungern eine ihrer Functionen nach der anderen dem Staate ab.

Das selbstständige Wehrwesen der Städte ist schon lange dahin, selbst der Schatten desselben, Bürgerwehr oder Communalgarde, ist den Leuten zu viel. Die einst mit schwerem Gelde erworbene eigene Rechtspflege hat man, schmunzelnd ob des guten Geschäfts, dem Staate gratis zurückgestellt. Wenn man bezüglich der Polizei die Wahl hätte zwischen Hingabe oder erhöhter Belastung des Stadtsäckels, um unabweisbaren erhöhten Anforderungen zu genügen, entschiede man sich selbstverständlich für die erstere. Betreffs der Mittelschulen ist man längst praktisch und theoretisch dahin gekommen, deren Erhaltung zur Staatssache zu erklären. Der Elementarunterricht wird bei der Schwierigkeit, für die einzelne Gemeinde neue Steuerquellen ausfindig zu machen, schon durch die neuerdings immer lauter erschallende Forderung der Unentgeltlichkeit fast mit Nothwendigkeit zur Staatssache. Und nun gar erst die Lehrerbildungsanstalten! Dresden enthält gerade den vierzehnten Theil der Bevölkerung des Königreichs Sachsen. Von den vierzehn Seminaren des Landes ist somit eins lediglich auf die Bedürfnisse von Dresden zu rechnen. Aber wenn Jemand darauf hin der Stadt Dresden ansinnen wollte, die Bildung ihrer Lehrer nach dem Vorbilde von Wien selbst in die Hand zu nehmen, — die Gesichter möchte ich sehen! Das Straßenwesen kostet den Großstädten gewaltiges Geld. Sollten sie nicht allmälig dahinter kommen, daß sie dieses zum guten Theil für „Fremde" aus-

geben, daß auf so einer Hauptstraße unendlich viel mehr Menschen, mehr Auswärtige circuliren, als auf der Landstraße, die des „allgemeinen Interesses" halber der Staat unterhält? Also Staatsbeitrag! — erst ein Wenig zur Unterhaltung; dann Millionen zu Straßendurchbrüchen von öffentlichem Nutzen, wie in Paris; zuletzt vollständige Uebernahme, um Verschleuderung der öffentlichen Fonds und Mißbrauch zu Privatzwecken zu verhüten.

Also auch die großen Gemeinden, die um der lieben Noth willen ein Stück ihres Lebens nach dem andern dem Staate verpfänden und schließlich verfallen lassen, werden's nicht ewig treiben.

Streng genommen, ist der Localautonomie schon mit der allgemeinen Städte- und Landgemeindeordnung die Axt an die Wurzel gelegt. Was würde man denn von der Autonomie der einzelnen Reichsstaaten halten, wenn von Reichswegen ein allgemeines Schema für Landesverfassungen erlassen würde, dessen sich ebensowohl Preußen als Reuß-Greiz zu bedienen hätte, lediglich mit der Freiheit, die Ziffer der Abgeordneten nach Bedürfniß zu bestimmen und für die Wahlkreise die bezüglichen Namen einzuschreiben; oder etwa, um den besonderen Bedürfnissen näher zu kommen, eine für Königreiche, eine für Herzog- und Fürstenthümer und als vermittelndes Glied eine für Großherzogthümer? Nun genau dasselbe geschieht von Seiten der Staaten betreffs der Gemeinden; und dabei soll noch von Gemeindeautonomie die Rede sein! Ja man verlangt sogar vom Staate „freie Gemeindeordnungen" und man wird wahrscheinlich nächstens auch jenen russischen Grundherrn nicht mehr lächerlich finden, der seinen Leibeigenen die Freiheit mit der Peitsche beibringen wollte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Commissionskosten aus Anlaß von Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes sind als Kosten des Strafverfahrens anzusehen und es hat daher der Abspruch über dieselben einen Theil des Straferkenntnisses selbst zu bilden.

Der herrschaftliche Forstmeister Ignaz M. in B. wurde mit bezirkshauptmannschaftlichem Erkenntnisse vom 15. Juni 1872, Zahl 1102, wegen der ohne behördliches Vorwissen vorgenommenen Reparaturen an der s. g. W.'schen Wasserwehre im Bialkaflusse der Uebertretung des § 16 des schles. Wassergesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 51, für schuldig erkannt und hiefür nach § 70 zu einer Geldstrafe von 10 fl. ö. W. eventuell zu zwei Tagen Arrest verurtheilt und demselben außerdem noch der Ersatz der aus diesem Anlasse erwachsenen Commissionskosten pr. 14 fl. 20 kr. auferlegt.

Gegen dieses Erkenntniß hat Ignaz M. den Recurs an die Landesregierung eingebracht, worin derselbe die Aufhebung des Straferkenntnisses und Lossprechung vom Ersatz der Strafe eventuell vom Arreste begehrte.

Die Landesregierung gab unterm 27. August 1872, Zahl 5080, der Berufung des M. auch Folge und hob das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß aus dem Grunde auf, weil an der Anlage der Wasserwehre keine Aenderungen verursacht worden sind und Reparaturen an Stauanlagen, insoferne hiebei eine Abänderung derselben nicht stattfindet, einer besonderen behördlichen Bewilligung nicht bedürfen, überdies die bewilligten Anlagen vom Besitzer in gutem Zustande zu erhalten sind.

Von der Entscheidung der Landesregierung verständigte der Bezirkshauptmann unterm 17. September 1872, Z. 6010, den Recurrenten und die Fabriksbesitzer Gebrüder St., welche die Beschwerde über die Unterlassung der Anzeige der von M. bewerkstelligten Wasserwehr-Reparaturen eingebracht und die Vornahme eines Localaugenscheines veranlaßt hatten, und forderte letztere auf, die Commissionskosten pr. 14 fl. 20 kr. zu ersetzen.

Nun brachten die Gebrüder St. eine Vorstellung gegen die ihnen intimirte Landesregierungs-Entscheidung und beziehungsweise dagegen ein, daß sie durch das Intimat der Bezirkshauptmannschaft zum Ersatze der Commissionskosten verpflichtet worden seien.

Die Landesregierung erledigte diese Vorstellung mit dem Erlasse vom 12. November 1872, Z. 8064, damit, daß sie erklärte, sie habe mit ihrer Entscheidung vom 27. August 1872, Z. 5080, lediglich über Berufung des Ignaz M. gegen seine Verurtheilung zu einer Geldstrafe von 10 fl. abgesprochen, denn M. habe gegen die Bestimmung des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses vom 15. Juni 1872, Z. 1102, womit er zur Tragung der Commissionskosten pr. 14 fl. 20 kr. verhalten wurde, keine Berufung eingebracht. Die Landesregierung bemerkte weiter, es sei dieses bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß, insoferne dasselbe die Tragung der Commissionskosten betrifft, in Rechtskraft erwachsen; eine neuerliche Absprechung über die unangefochtene Tragung dieser Kosten sei unstatthaft; daher wurde der bezirkshauptmannschaftliche Bescheid vom 17. September 1872, Z. 6010, womit die Gebrüder St. zur Tragung der Commissionskosten verhalten wurden, aufgehoben. Von dieser Entscheidung wurden vom Bezirkshauptmann sowohl die Gebrüder St. als auch M. verständigt.

Letzterer brachte nun den Ministerialrecurs ein, worin er betonte, daß er gegen das ganze Erkenntniß des Bezirkshauptmannes vom 15. Juni 1872, Z. 1102, recurrirt habe und daß mit der Entscheidung der Landesregierung vom 27. August 1872, Z. 5080, auch das ganze Erkenntniß des Bezirkshauptmannes aufgehoben wurde; daß er um Vornahme des Localaugenscheines nicht ersucht und die Kosten desselben daher auch nicht verschuldet habe, denn er habe an der Wasserwehre nur das vorgenommen, was ihm nach dem Gesetze zustand. Das Erkenntniß, insofern es die Tragung der Commissionskosten betrifft, konnte wider ihn nicht in Rechtskraft erwachsen, weil er gegen den ganzen Inhalt des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses recurrirt habe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. März 1873, Z. 897, in folgender Weise entschieden: „Nachdem jene Commissionskosten, welche aus Anlaß der wider Ignaz M. in B. wegen Uebertretung gegen das Wasserrechtsgesetz durchgeführten Untersuchung erwachsen sind, sich als Kosten des Strafverfahrens darstellen und der Ausspruch über die Verpflichtung zum Ersatze derartiger in dem Verschulden des Angeklagten gegründeten Kosten einen Theil des Straferkenntnisses zu bilden hat, so wird die Entscheidung der Landesregierung vom 12. November 1872, Z. 8064, mit welcher erkannt wurde, daß das Erkenntniß des Bezirkshauptmannes vom 15. Juni 1872, Z. 1102, in B. in Betreff der dem Ignaz M. auferlegten Verpflichtung zum Ersatze der Commissonskosten pr. 14 fl. 20 kr. wegen nicht eingebrachter Berufung in Rechtskraft erwachsen und eine neuerliche Absprechung über die Tragung dieser Kosten unstatthaft ist, aus Anlaß des von Ignaz M. eingebrachten Ministerialrecurses aufgehoben und der Landesregierung die Ergänzung der Entscheidung vom 27. August 1872, Z. 5080 in Rücksicht auf den Ersatz der in Frage stehenden Commissionskosten verordnet". —r.

Die Execution auf die Honorarforderungen eines Arztes (Medicinæ Doctors) kann nicht im Wege der Sequestration, sei es nun eine Sequestration der Einkünfte des ärztlichen Gewerbes überhaupt, sei es der Einkünfte aus der Ausübung der ärztlichen Praxis geführt werden.

Die Firma A. suchte wider den Medicinae Doctor und praktischen Arzt B. als Wechselschuldner auf Grund der wechselrechtlichen Zahlungsauflage, wider welche von B. Einwendungen erhoben waren, um executive sicherstellungsweise Sequestration der Erträgnisse des von B. ausgeübten ärztlichen Gewerbes, sowie um Bestellung und Einführung eines Sequesters an, welchem Ansuchen das k. k. Handelsgericht in Wien stattgab.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat dem Recurse des Executen B. gegen den erstrichterlichen Executionsbescheid in Erwägung, daß im Sinne des § 320 a. G. O auch die durch kein ausdrückliches Gesetz von der Execution ausgenommenen Einkünfte, welche ein Arzt aus der Ausübung der Heilkunde bezieht, der executiven Sequestration unterzogen werden können, daß die Ausübung der Heilkunde aber mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Anordnungen nicht als ein ärztliches Gewerbe betrachtet und bezeichnet werden kann und weil die diesfalls im Gesuche der Firma A. und im Bescheide des Handelsgerichtes vorkommende Bezeichnung offenbar nur als ein irriger Ausdruck erscheint, zwar keine Folge gegeben, jedoch den erstrichterlichen Bescheid dahin berichtigt, daß die mit diesem Bescheide im Wege der Sicherstellung bewilligte executive Sequestration der Einkünfte des ärztlichen Gewerbes des Recurrenten hinsichtlich der Einkünfte desselben, welche er aus der Ausübung seiner ärztlichen Praxis bezieht, wirksam sei.

Auf den außerordentlichen Revisionsrecurs des Executen B. hat

der k. k. oberste Gerichtshof mit Abänderung der Bescheide beider Untergerichte das von der Firma A. eingebrachte Sequestrationsgesuch unterm 25. Nov. 1873, Z. 11.509, zurückgewiesen und zwar: in Erwägung, daß, wie das Oberlandesgericht anerkannt hat, es sich nicht um die Sequestration eines Gewerbes handelt, sondern nur die ärztlichen Honorare, welche dem Geklagten zukommen, beziehungsweise die Forderungen, welche er auf Honorar an dritte Personen zu stellen hat, mit Beschlag belegt werden sollen; in Erwägung, daß sonach der Fall einer Sequestration, wie sie der § 320 a. G. O. normirt, nicht vorhanden ist. Ger.-Ztg.

Notiz.

(Die juridischen Doctoratsprüfungen an der Lemberger Universität.) Auf die über diesen Gegenstand in der vorigen Nummer des Blattes mitgetheilte Zuschrift aus Lemberg erhalten wir vom Verfasser der Aufsätze: „Die Prüfungen an den österr. Universitäten im Jahre 1872" folgende Entgegnung:

Der Herr Recensent hält die in Nr. 46 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" erschienene Uebersicht der Promotionen an den österreichischen Universitäten und die daran geknüpften Bemerkungen des Berichterstatters für einen neuen Beleg, wie statistische Daten, an und für sich betrachtet, oft zu ganz verfehlten Folgerungen führen können. Dem gegenüber müssen wir vorerst aussprechen, daß wir in unserer Mittheilung statistischer Daten lediglich Thatsachen festgestellt und Folgerungen nicht gezogen haben, es wäre denn, daß der Herr Recensent unsere Bemerkung, das Promotionsergebniß in Lemberg sei „abnormal" und in Krakau „überraschend", durchaus für eine Folgerung halten will. Jene Bemerkung selbst müssen wir aber trotz der gegebenen Erklärung aufrechthalten.

Wir haben nicht übersehen, daß die neue Rigorosenordnung eine bedeutende, und zwar nivellirende Wirkung äußern werde (S. 182, Sp. 2, Z. 8 von unten), nur das haben wir nicht bestimmt ausgesprochen, daß dieselbe ihren Schatten schon vorausgeworfen. Die neue Rigorosenordnung war ja erst drei Monate vor Schluß des Studienjahres veröffentlicht worden, es konnten somit nur jene in die Versuchung kommen, ihre Promotion in Krakau zu beschleunigen oder in Lemberg zu verzögern, welche Ende April das vierte oder wenigstens das dritte Rigorosum schon abgelegt hatten. Wenn man aber weiß, wie sehr diese Candidaten alljährlich vor den Ferien zu der Promotion drängten, so lag die Muthmaßung wohl sehr ferne, daß viele der 1872 in Krakau Promovirten ohne das Compelle der neuen Rigorosenordnung bis über die Ferien gewartet hätten, oder daß die Lemberger Candidaten, also jene, welche durch die um zwei Drittel geringeren Taxen Krakau's zum Verlassen ihrer Universität nicht bestimmt worden waren, sich in ihrer Majorität durch die neue Rigorosenordnung sollten bewegen lassen, drei bis fünf Monate zu verlieren. Nebenbei sei noch erwähnt, daß, wenn man die im Jahrbuche für 1872 ausgewiesenen sieben Promotionen Lembergs für die sieben Monate vor Erlaß der Rigorosenordnung in Anschlag brachte, für die übrigen drei Monate unmöglich die gleiche Zahl angenommen werden konnte, daß das Mißverhältniß der Promotionen und Rigorosen in Lemberg (62 : 7) ganz in derselben Weise sich im Jahre 1866 vorfindet (68 : 8), daß endlich der Herr Recensent, welcher die Folgerung aus diesem Mißverhältnisse als eine nothwendige bezeichnet, ganz inconsequent von uns dieselbe Folgerung für Krakau verlangt, obwohl daselbst das Verhältniß zwischen Promotionen und Rigorosen fast ungestört ist.

Wir wollen indeß nunmehr, auf Grund der von dem Herrn Recensenten mitgetheilten Thatsachen, daß gleich mit Beginn des Studienjahres 1873 in Lemberg sieben juridische Promotionen stattfanden, gerne zugeben, daß die neue Rigorosenordnung die daselbst in der Promotionsziffer eingetretene Veränderung zum Theile verursacht habe. Was wäre aber hiemit bewiesen? Wären deßhalb die Verhältnisse der Lemberger juridischen Facultät nicht mehr „abnormale", wäre dann die Zunahme der Promotionen in Krakau keine „auffallende"? Wir glauben, wohl. In Krakau zunächst haben wir die Vermehrung der Promotionen nicht nur im letzten Jahre unter dem angeblichen Drucke der neuen Rigorosenordnung, sondern schon von 1870 auf 1871, und bringen wir 1872, wie der Herr Recensent es zu verlangen scheint, zehn Promotionen und zehn Rigorosen nicht in Rechnung, so bleibt uns eine gerade im Hinblick auf die neue Verordnung ganz unbegreifliche Vermehrung der Rigorosen zu erklären. In Lemberg aber wäre, wenn wir mit dem Herrn Recensenten die sieben juridischen Promotionen des October 1872 auf Rechnung des früheren Studienjahres setzen, die Gesammtziffer des letzteren noch immer nicht größer als 14, somit noch immer geringer als der Durchschnitt des abgelaufenen Quinquenniums (17), somit an sich sowohl als noch mehr mit Rücksicht auf die Frequenz Lembergs die unbedeutendste aller österreichischen Rechtsfacultäten. Das von uns schon im Vorjahre (Nr. 42 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung de 1872), mit ausdrücklicher Beziehung auf die Höhe der Taxen und die Sprachverschiedenheit festgestellte Wechselverhältniß von Lemberg und Krakau kann diese Erscheinung in Lemberg nicht erklären. Wir berufen uns diesbezüglich auf den Herrn Recensenten selbst. Nach seiner Angabe hat Lemberg im Jahre 1872/73 21 juridische Promotionen vorgenommen, von diesen kommen aber wieder nach seiner Annahme, 7 für das vorige Jahr in Rechnung, es stehen demnach die beiden Jahre mit 14 Promotionen einander völlig gleich und Lemberg hätte trotz der neuen Rigorosenordnung, trotz des Wegfalles der Ursache jenes Wechselverhältnisses keine Vermehrung der Promotionen erfahren. Wenn aber der Herr Recensent seine Eingangs aufgestellte Behauptung zurücknimmt und sämmtliche 21 Promotionen für 1872/73 in Anschlag bringt, so kann er durch diese Ziffer wohl die Wirkung der neuen Rigorosenordnung beleuchten, es bleibt ihm aber kein Rest, um uns dadurch zugleich die Beruhigung verschaffen, daß die Durchführung der polnischen Unterrichtssprache eine Aenderung schon hervorgerufen habe.

(Parcellenweise Verpachtung von Gemeindewäldern und die Competenz der bewilligenden Behörden.) Das k. k. Ackerbauministerium hat unterm 15. August 1873, Z. 4364, einer Statthalterei eröffnet, daß rücksichtlich der Entscheidung über Theilungen von Gemeindewäldern, wenn auch nur zu Verpachtungs- oder Nutzungszwecken, die Landesstelle (und nicht die Bezirksbehörde) nach § 1 des Forstgesetzes die Bewilligung zu ertheilen habe. Das Ackerbauministerium ist bei dieser Anschauung von der Erwägung ausgegangen, daß mit Rücksicht auf die unbestrittene Anwendbarkeit des § 21 des Forstgesetzes, auch auf Theilungen zu Verpachtungs- und Nutzungszwecken und mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit überhaupt derlei Theilungen nur in Ausnahmsfällen eintreten zu lassen, bei der Competenzbestimmung strenge nach dem Wortlaute des Gesetzes vorgegangen werden müsse.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Obersthofmeister Seiner kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Karl, Generalmajor Ferdinand Grafen von Wurmbrand-Stuppach den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Rio de Janeiro Karl Wilhelm Groß das Comthurkreuz des Franz Josef Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe Victor Ritter v. Zepharovich in Prag taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Cabinets-Registraturs-Officialen Alexander von Hillenbrand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Titular-Oberbaurathe im Ministerium des Innern Hermann Bergmann den Charakter eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-secretär Eduard Conte Manzano zum Bezirkshauptmann in Tirol ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der Laibacher Finanzdirection mit der 8. Rangsclasse, bis 28. December. (Amtsbl. Nr. 285.)

Oekonomische Referentenstelle im Bereiche der Grundsteuer-Landescommission für Nieder-Oesterreich mit 4 fl. Taggeld, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 285.)

Werksarztesstelle bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung Swoszowicze in Galizien mit 700 fl., bis 5. Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 286.)

Vier Bauadjunctenstellen in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 286.)

Kanzleiofficialsstelle im Bereiche der leitenden Finanzbehörden und zwei Kanzlistenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 286.)

Forst- und Domänen-Verwaltersstelle für Nieder-Oesterreich in der Eigenschaft eines Oberförsters mit der neunten Rangsclasse event. eine solche in der Eigenschaft eines Försters in der zehnten Rangsclasse eventuell die Stelle eines Forstassistenten in der eilften Rangsclasse und eines Forsteleven, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 288.)

Forstassistentenstelle bei der Görzer Forst- und Domänendirection mit der eilften Rangsclasse, bis 20. Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 290.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.